

BEBAUUNGSPLAN:  
GEMEINDE:  
LANDKREIS:

GE HACKENFELD  
KIRCHBERG I. W.  
REGEN

BL.  
NR. 12



3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 3.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE
- 3.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
GEWERBEGEBIET (GE) NACH § 8 Abs. 1, 2, 3 BAU NVO,  
AUßER Abs. 3 Nr. 1 BAU NVO  
INDUSTRIEGEBIET (GI) NACH § 9 Abs. 1, 2, 3 BAU NVO  
AUßER Abs. 3 Nr. 1 BAU NVO  
NICHT ZULÄSSIG SIND: LAGERPLÄTZE ALS SELBSTÄNDIGE ANLAGEN  
ODER OFFENE LAGERPLÄTZE MIT MEHR  
ALS 50 % ANTEIL AN DER BETRIEBS-  
FLÄCHE  
SCHROTTPLÄTZE UND AUTOVERWERTUNG
- 3.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG  
BEI II  
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0.6  
GESCHOßFLÄCHENZAHL GFZ 1.0
- 3.1.3 BAUWEISE OFFEN  
NACH § 22 BAU NVO
- 3.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE
- 3.2.1 HAUPTGEBÄUDE
- 3.2.1.1 BAUKÖRPER: DIE BAUKÖRPER SIND PARALLEL ODER SENK-  
RECHT ZU DER ERSCHLIEßUNGSSTRAßE AUS-  
ZURICHTEN  
MAX. HÖHE TRAUFE 6.50 m  
WANDVERKLEIDUNG PUTZ ODER HOLZSCHALUNG  
SOCKEL SICHTBAR ABGESETZT SIND  
UNZULÄSSIG. DER ANSTRICH IST IM GLEICHEN  
FARBTON WIE DIE FASSADE AUSZUFÜHREN.
- 3.2.1.2 DACH: DIE FIRSTRICHTUNG IST IN LÄNGSRICHTUNG  
DER GEBÄUDE ZU WÄHLEN  
SATTELDACH - NEIGUNG 10° - 20°  
DACHDECKUNG, NATURROTE PFANNEN ODER  
FASERZEMENTPLATTEN ROT ODER NICHT-  
GLÄNZENDE BLECHDECKUNG (TITANZINKBLECH  
ODER KUPFER)
- 3.2.1.3 FARBGEBUNG: PUTZFLÄCHEN WEIß BZW. ERDFARBENE  
GEBROCHENE TÖNE  
HELLE FARB-TÖNE ODER HOLZLASUREN FÜR  
VERKLEIDUNGEN FÜR FENSTER, TÜREN UND  
TÖRE

BEBAUUNGSPLAN:  
GEMEINDE:  
LANDKREIS:

GE HACKENFELD  
KIRCHBERG I. W.  
REGEN

Bl.  
Nr. 13



- 3.3 GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN
- 3.3.1 STELLPLÄTZE SIND INNERHALB DER BAULINIEN UNTERZUBRINGEN.
- 3.3.1.1 GESTALTUNG: WASSERDURCHLÄSSIGE DECKSCHICHTEN  
(WASSERGEBUNDENE DECKEN, RASENFUGEN-  
PFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE)  
JE 5 STELLPLÄTZE IST EIN GROßKRONIGER  
LAUBBAUM ZU PFLANZEN
- 3.3.2 GRÜNORDNUNG: SCHATTENBÄUME (GROßKRONIGE, HEIMISCHE  
LAUBBÄUME)
- 3.3.2.1 DIE BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IST  
IM RAHMEN DER ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ÖFFENTLICH  
DURCHFÜHREN. DIE FREIFLÄCHENGESTALTUNG IST VON  
EINEM QUALIFIZIERTEN GRÜNPLANUNGSBÜRO DURCHFÜHREN.
- 3.3.2.2 DAS STRAßENBEGLEITGRÜN AUF PRIVATFLÄCHEN, DIE GRUND-  
STÜCKSEINGRÜNUNG UND DIE RANDEINGRÜNUNG (SOWEIT  
NICHT ÖFFENTLICH) SIND ENTSPRECHEND DEN PLANDARSTEL-  
LUNGEN VOM EIGENTÜMER SPÄTESTENS MIT DER GWERB-  
LICHEN NUTZUNG DES BAUGRUNDSTÜCKES ANZULEGEN.
- 3.3.2.3 DIE ANWANDWEGE SIND IN WASSERGEBUNDENER SCHOTTER-  
DECKE MIT EINER MAX. BREITE VON 3 M ZU ERSTELLEN.
- 3.3.2.4 DIE RESTLICHE GRUNDSTÜCKSEINGRÜNUNG IST ENTSPRECHEND  
DER PLANDARSTELLUNG VOM EIGENTÜMER DURCHFÜHREN.
- 3.3.3 EINFRIEDUNG: ZÄUNE BIS MAX. 2.00 M OHNE SOCKEL SIND  
ZULÄSSIG.  
UMZÄUNUNGEN SIND DURCH HEIMISCHE STRÄU-  
CHER EINZUGRÜNEN
- 3.3.4 JEDEM BAUANTRAG IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN  
IM MAßSTAB 1/200 BEIZUFÜGEN
- 3.3.5 TRAFOSTATION: SATTELDACH  
NATURROTE PFANNENDECKUNG  
DIE GESAMTE TRAFOSTATION IST MIT  
HEINMISCHEN PFLANZEN EINZUGRÜNEN